

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Abwicklung von Klein- und Bagatellfällen kann auch durch mündliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber erfolgen. Die Geschäftsbedingungen werden ihm in diesen Fällen nur dann ausgehändigt, wenn begründeter Verdacht besteht, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Bagatellfälle beziehen sich nicht auf den finanziellen Umfang des Auftrages.

2. Art und Umfang der Dienstleistungen

Die V.A.M. als Prüfstelle macht keine Konformitätsaussagen und gibt keine Meinungen und Interpretationen ab. Konformitätsaussagen, Meinungen und Interpretationen werden nur im Rahmen der Inspektionsstelle von Inspektoren gemäß EN ISO/IEC 17020 abgegeben.

3. Prüfgut, Unterlagen, Information

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Sachen (Prüfgut, Unterlagen etc.) frei Haus beizustellen und alle notwendigen Informationen zu erteilen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über die Eigenart des Prüfgutes zu erteilen, durch welche die Sicherheit des Auftragnehmers oder Dritter gefährdet sein könnte. Das Prüfgut ist nach der Prüfung vom Auftraggeber abzuholen.

4. Untersuchungen außerhalb der Versuchsanstalt

Soweit zur Vertragserfüllung Untersuchungen außerhalb der Versuchsanstalt vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten sicherzustellen. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Sachen in einer Weise zugänglich sind, die eine ungehinderte Vertragserfüllung zulässt. Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte (einschließlich der Rechte der Republik Österreich, die nicht der Versuchsanstalt zuzuordnen sind) zu treffen.

5. Behördliche Genehmigung, Einwilligung Dritter

Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und dem Auftragnehmer nachzuweisen.

6. Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen schriftlich mitzuteilen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Aufträge, bei denen der Auftraggeber auf eine schriftliche Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse verzichtet.

7. Zusätzliche Leistung

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einverständnis mit dem Auftraggeber hierüber herstellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig das entsprechende Entgelt schriftlich zu vereinbaren.

8. Vertragsänderung

Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages - einschließlich einer Abweichung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen - bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen werden dann gültig, wenn einer der Vertragspartner sie schriftlich bestätigt und der andere nicht binnen einer Woche ab Erhalt des Schriftstückes schriftlich erklärt, der Vertragsänderung bzw. -ergänzung nicht zuzustimmen.

9. Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit ihn der Auftraggeber nicht schriftlich davon befreit und sofern nicht gesetzliche Meldevorschriften (z.B. im Zuge der Akkreditierungsverfahren) der Geheimhaltungspflicht entgegenstehen, zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse. Im Zuge eines Witness Audits kann ein unbeteiligter Dritter die Prüfung/Inspektion begutachten. Sämtliche firmen- und personenbezogenen Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.

Der Auftragnehmer hat seine MitarbeiterInnen und sonstige Erfüllungshilfen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, dass schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw. dem Auftragnehmer zur Einsicht überlassen werden und die für die Auftragserfüllung notwendig sind, Kopien für die Akten des Auftragnehmers zu erstellen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer die Speicherung und elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des österreichischen Datenschutzgesetzes.

10. Veröffentlichungsrecht

Inspektions- oder Prüfberichte sind öffentliche Dokumente. Die Veröffentlichung, Wiedergabe, Vervielfältigung und Übersetzung des Prüfberichtes, gleichgültig ob ungekürzt oder nur auszugsweise, bedarf der

schriftlichen Genehmigung der Versuchsanstalt. Veröffentlichungen müssen folgenden Vermerk enthalten: „Die Versuchsanstalt Innsbruck ist von der Akkreditierung Austria der Akkreditierung Austria akkreditiert und wird unter der Identifikationsnummer 0094 geführt. Der Geltungsbereich der Akkreditierung bezieht sich auf die im jeweilig letztgültigen Akkreditierungsbescheid angeführten Verfahren.“

11. Aufbewahrung, Beseitigung des Prüfgutes

Der Auftraggeber kann die Versuchsanstalt beauftragen, nach Auftragsbefreiung Prüfgut oder Teile desselben aufzubewahren. Die Versuchsanstalt ist berechtigt, Prüfgut oder Teile desselben für allfällige spätere Untersuchungen aufzubewahren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Prüfgut aus seinem Auftrag auf Aufforderung der Versuchsanstalt zu übernehmen und abzutransportieren. Im Verzugsfall kann die Versuchsanstalt Prüfgut auf Kosten des Auftraggebers selbst verwahren oder verwahren lassen; bzw. selbst entsorgen oder entsorgen lassen.

12. Rücktrittsrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;
- eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;
- der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gem. Pkt. 2-4, trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt; im Falle vereinbarter, gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht des Auftraggebers, dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.

Erklärt der Auftragnehmer nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt vom Vertrag, so hat er Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Kosten.

13. Einspruchsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht eines schriftlichen Einspruches an den Leiter der Versuchsanstalt innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Prüfberichtes.

14. Haftung

Bei nicht amtlich entnommenen Proben gelten die ausgeführten Untersuchungen nur für das angelieferte Prüfgut.

Die Versuchsanstalt ist ein Dienstleistungsbetrieb und somit unterliegen die durchgeführten Prüfungen nicht den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Sie umfassen daher nicht die Fehlerfreiheit im Sinne dieses Gesetzes.

Die Versuchsanstalt haftet nicht für Schäden des Auftraggebers welche mit der Nichteinhaltung von Terminen bei der Durchführung der Prüfung verbunden sind.

Die Versuchsanstalt haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit sie nicht auf ein von ihr zu vertretendes grobes Verschulden zurückzuführen sind. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden am Prüfgut, die mit der Durchführung der Untersuchung typisch oder notwendig verbunden sind.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes oder eine Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 2 bis 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, und hat den Auftragnehmer gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für die Weitergabe von Prüfungsergebnissen.

Übersteigt die Haftungssumme des Auftrages 100 000,- € ist der Auftraggeber verpflichtet die erforderliche Haftungssumme bei Erteilung des Auftrages bekanntzugeben. Die erforderliche Haftungssumme ist schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Auftraggeber diese Angabe, haftet die Versuchsanstalt nur bis zur höchsten Versicherungssumme.

15. Rückbehaltungsrecht

Unbeschadet des Punktes 10 ist der Auftragnehmer überdies berechtigt, das Prüfgut bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts zurückzuhalten.

16. Zahlungsmodalitäten

Die Prüfgebühren werden nach Vorliegen des Berichtes mit der Rechnung eingefordert (prompt nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug).

17. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das für den Sitz der Versuchsanstalt sachlich zuständige Gericht sowie die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.

Revision 19 / gültig ab 04.11.2019	Stand: 04.11.2019	Seite 1 von 1
Erstellt: Versuchsanstalt Innsbruck / Laner, Sebesta, Raß, Lichtmanegger	Gepüft: Raß am 4.11.2019 Freigabe: am 4.11.2019	Allgemeine Geschäftsbedingungen